

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Informations-Brief I / 2014 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

*Da es sehr förderlich für die Gesundheit ist, habe ich beschlossen,  
glücklich zu sein.*

Voltaire (1694-1778), eigtl. François-Marie Arouet, frz. Philosoph u. Schriftsteller

\*\*\*\*\*

### Satzung - Weniger ist mehr

Je schlanker die Satzung, desto eher können Vorstand und Mitglieder auf Veränderungen reagieren. Viele wollten es besonders gut machen und detaillierte Regelungen zu Einzelfragen in der Satzung getroffen. Damit wird man aber unflexibel in Bezug auf Änderungen, die mit der Zeit automatisch kommen. Satzungsänderungen sind immer aufwändig und benötigen einfacher oder qualifizierter Mehrheiten in der Mitgliederversammlung.

Einen Ausweg bietet die Einrichtung einer Vereinsordnung, wie zum Beispiel eine Beitragsordnung. Hier kann dann bestimmten Gremien Kompetenzen eingeräumt werden, um Änderungen im Verein auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

Allerdings ... die Errichtung von gültigen Vereinsordnungen bedarf einer Regelung in der Satzung, für die erstmalige Installation ist also eine Ermächtigung durch die Mitglieder erforderlich.

Die Satzung muss vorab regeln

- welches Vereinsorgan
- in welchem Umfang
- zum Erlass welcher Ordnungen

zuständig ist.

### Spendenaktion - was tun mit zu viel Geld

Es kommt manchmal vor, dass nach Spendenaktionen Gelder übrig bleiben, die nicht für den eigentlichen Zweck der Sammlung benötigt werden. Zweckgebundene Spenden müssen aber für den konkreten Zweck verwendet werden.

# **WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Die Finanzverwaltung lässt aber einen Ausweg zu: Wenn bereits bei der Spendengewinnung darauf hingewiesen wird, dass die Spende ihrem Vereinsvermögen zugeführt werden soll, ist dies später auch problemlos möglich, die nicht verbrauchten Gelder dürfen dann allgemein für Vereinszwecke verwendet werden.

## **Vorstandswahlen - nicht die Satzung vergessen**

Im Frühjahr stehen traditionell die Mitgliederversammlungen in vielen Vereinen an und auch die Neuwahl von Vorständen. Wichtig ist dabei die Einhaltung der Satzungsregelung, wie zuletzt wieder die Rechtsprechung zeigt. Bei einem Verein war kein Wechsel angedacht, der gesamte Vorstand wollte auch unverändert in die neue Legislaturperiode gehen und stand geschlossen zur Wiederwahl. Mangels Gegenkandidaten war die Wahl demnach nur eine Formsache und man ließ einfach die Mitgliederversammlung über den gesamten Vorstand „im Block“ abstimmen. Die Vereinssatzung schrieb aber vor, dass die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen sind. Konsequenz... kein Eintrag im Vereinsregister, Wiederholung der Mitgliederversammlung und der gesamten Prozedur.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Az. 3 W 41/13

## **Mitgliederversammlung - nicht das Protokoll vergessen**

Und wenn Wichtiges beschlossen wird auf der Mitgliederversammlung, wie zum Beispiel Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen, ist ein Versammlungsprotokoll unumgänglich. Bei Eintragungen im Vereinsregister prüft das Amtsgericht, ob die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst sind. Eine Dokumentation von Abstimmungsergebnissen bedarf

- die Anzahl der erschienenen (wahlberechtigten) Mitglieder
- die Anzahl der Ja-Stimmen
- die Anzahl der Nein-Stimmen
- und die Anzahl der ungültigen Stimmen.

Sollte in der Satzung nichts anderes geregelt sein, gelten Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene oder ungültige Stimmen, das heißt bei Auswertung des Ergebnisses zählt dann alleine das Verhältnis der Ja-/Nein-Stimmen.

Das Protokoll bedarf natürlich der Unterschrift von Protokollant und Vorstand. Eine nachträgliche Änderung ist nur mit Zustimmung aller Unterzeichner möglich.

# **WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## **Beitragsfreie Mitglieder - kann problematisch für den Vorstand sein**

Natürlich gibt es gute Gründe, bestimmte Mitglieder beitragsfrei zu stellen, zum Beispiel Ehrenvorsitzende, deren Leistung man würdigen möchte, oder Würdenträger, die man für den Verein gewinnen möchte. Rechtlich handelt es sich hierbei um ein sogenanntes Sonderrecht von Mitgliedern, das sich aus § 35 BGB ergibt.

Die Beitragsfreiheit bestimmter Mitglieder muss allerdings in der Satzung geregelt sein. Das Problem hierbei ist, dass das Fehlen einer solchen Regelung nicht über eine Beitragsordnung oder eine „einfache Satzungsänderung“ herbeigeführt werden kann. Vielmehr ist hier eine Satzungsänderung erforderlich, der alle beitragspflichtigen Mitglieder zustimmen müssen. Und wenn eine Regelung über die Beitragsfreiheit fehlt, haftet der Vorstand für die ausgefallenen Mitgliederbeiträge.

## **Wird Kartenspielen bald gemeinnützig**

Nun, die Altenburger würde es bestimmt freuen, aber zum Hintergrund.

Das Finanzgericht Köln hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einem aktuellen Urteil dazu verpflichtet, das Turnier-Bridge für gemeinnützig zu erklären. Turnierbridge habe erhebliche Ähnlichkeiten zum Schachsport und weise andere, dem Sport nahestehende Elemente auf.

Hintergrund ist, dass Schach ausdrücklich als Sport und damit als steuerlich begünstigt anerkannt ist (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), Kartenspiele aber nicht.

Der Deutsche Bridge Verband e.V. zog vor Gericht um zu erreichen, dass er als Dachverband der deutschen Bridge-Vereine, die den Bridgesport in der Bundesrepublik auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern, ebenso als gemeinnützige Körperschaft anzuerkennen sei.

## ***Bridge ist gemeinnützig***

Das Finanzgericht gab dem Bridge Verband mit Urteil vom 17.10.2013 (Az. 13 K 3949/09) Recht. Ihre Entscheidung stützten die Richter auf die Regelung des § 52 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO). Zwar enthält die steuerliche Abgabenordnung eine Aufzählung von Tätigkeiten, die gemeinnützig sind. Aber wie oben bei den Satzungen geschildert, hat auch der Gesetzgeber nicht versucht, alles peinlich genau zu regeln, sondern die entsprechende Öffnungsklausel installiert. Danach können Betätigungen, die nicht im Gemeinnützigkeitskatalog aufgeführt sind, die Allgemeinheit aber auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördern, für gemeinnützig erklärt werden.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

*Finanzgericht verpflichtet Ministerium direkt*

Der Kläger habe aber einen Anspruch darauf, so die Richter, dass Turnierbridge nach dieser Öffnungsklausel vom Finanzministerium NRW als neuer Zweck für gemeinnützig erklärt werde. Turnierbridge habe erhebliche Ähnlichkeiten zum Schachsport und weise andere, dem Sport nahestehende Elemente auf. Außerdem fördere Bridge zumindest mittelbar das Gesundheitswesen, die Jugend- und Altenhilfe sowie den Völkerverständigungsgedanken. Das Gericht könne das Ministerium unmittelbar verpflichten. Es müsse insoweit weder das Ergebnis einer bundeseinheitlichen Abstimmung der Landesfinanzbehörden abwarten, noch stehe dem Ministerium ein Ermessenspielraum zu.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

\*\*\*\*\*

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über  
unserer Internetseite verfügbar

\*\*\*\*\*

**„Es gibt nichts schöneres, als dem Schweigen eines Dummkopfes zuzuhören.“**

Helmut Qualtinger, österr. Kabarettist und Schauspieler (1928 – 1986)